



schaftsbild hier ganz entscheidend formt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/2-E, 1040 Wien, Operngasse 21,
2. die NÖ Straßenbauabteilung 3, 3830 Waidhofen an der Thaya,
3. die Gemeinde Vitis, zu Händen des Herrn Bürgermeisters,
4. die NÖ Umweltschutzabteilung, 1014 Wien,
5. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau  
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz,
6. die NÖ Berg- und Naturwacht, Bezirksleitung Gännd, zu Händen Herrn Karlheinz Piringer, Angergasse 12, 3860 Heidenreichstein.

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Krustopf*

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.  
Waidhofen an der Thaya

am 4. JULI 1988

Für Den Bezirkshauptmann  
*Krustopf*

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen AN DER THAYA**  
**Fachgebiet Umweltrecht**  
**3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1**



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya  
Heidenreichsteiner Straße 42  
3830 Waidhofen/Thaya

Beilagen  
WTW3-N-072/002  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [umwelt.bhwt@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhwt@noel.gv.at)  
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025	Datum
	Pörtl Gabriela	Durchwahl 40285	03.10.2013

Betrifft  
Land Niederösterreich (Straßenverwaltung) vertreten durch die Straßenbauabteilung 8 und Marktgemeinde Vitis; Naturdenkmal "Baumallee" entlang der L61 zwischen Heinreichs und Gutenbrunn, Einlageblatt Nr. 62; **Baum Nr. 259**; Naturdenkmal - **Widerruf**

### **Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für den **Baum Nr. 259** auf dem Grundstück Nr. 1133/1, KG Heinreichs, des Naturdenkmals „Baumallee“ entlang der L61 zwischen Heinreichs und Guttenbrunn, Einlageblatt Nr. 62.

### **Rechtsgrundlagen**

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

### **Begründung**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 1. Dezember 1988, 9-N-8620, wurde die Allee entlang der Landesstraße 61 im Bereich Guttenbrunn - Heinreichs zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt 62 erfolgt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen



werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer natur-schutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Nie-derösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Na-turschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 17. September 2013 unter an-derem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Per-sonen und Sachen darstellt.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde teilte mit Schreiben vom 24. September 2013 mit, dass gegen den Widerruf der Naturdenkmaleigenschaft für den Baum Nr. 259 kein Ein-wand erhoben wird.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Beru-fung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automa-tionsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde ge-mäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht** erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erho-bene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 gel-tenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung

zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Vitis, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Hauptplatz 16, 3902 Vitis
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten  
zur Zahl: NÖ UA-161811/004
3. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
4. Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 44, 3830 Waidhofen/Thaya

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. P e h a m

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

06. Nov. 2013

Pöcher

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA**  
3330 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1  
Parteiaverkehr Dienstag 8-12 Uhr und 13-15 Uhr  
Donnerstag 8-12 Uhr und 13-19 Uhr

N-N-3620                      Bearbeiter    (02842) 25 01            Datum  
                                 Dr. Gruber            DW 17                      1. Dezember 1938

betrifft  
Gutenbrunn - Heinreichs, Allee entlang der Landeshauptstraße 61,  
Naturdenkmalschutz

**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt die Allee entlang der Landeshauptstraße 61 im Bereich Gutenbrunn - Heinreichs zum Naturdenkmal.

Zwischen dem Waldrand, ca. in km, 9,5 der Landeshauptstraße 61 im Süden und dem Ortsrand von Heinreichs bei Vitis, ca. in km 10,9, im Norden, erstreckt sich entlang der Landeshauptstraße 61 eine Allee, bestehend aus insgesamt 65 Eschen und 23 Bergahorn.

Durch diese Allee sind folgende Grundstücke betroffen:

KG Eilenbach:

Parz. 1631, EZ. 198, öffentliches Gut )  
Parz. 1630, EZ. 197, öffentliches Gut ) Straßenverwaltung

KG Heinreichs:

Parz. 1133, EZ. 247, öffentliches Gut )

Das Gutachten des Amtssachverständigen vom 4. November 1937, N-361020, und das Gutachten der Forstaufsichtsstation Waidhofen an der Thaya vom 19. September 1938, bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LZBl. 5500-3.

**Begründung**

Die Bänder aus Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Über Anregung der Niederösterreichischen Berg- und Naturwacht, Bezirksleitung Gaiand, hat der Amtssachverständige Erhebungen durchgeführt und in seinem Gutachten vom 4. November 1937, N-361020, u.a. ausgeführt, daß durch die gegenständliche Allee in die Landschaft ein stark prägendes lineares Element kommt, das das Land-



schaftsbild hier ganz entscheidend formt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/2-E, 1040 Wien, Operngasse 21,
2. die NÖ Straßenbauabteilung 3, 3830 Waidhofen an der Thaya,
3. die Gemeinde Vitis, zu Händen des Herrn Bürgermeisters,
4. die NÖ Umweltschutzabteilung, 1014 Wien,
5. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau  
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz,
6. die NÖ Berg- und Naturwacht, Bezirksleitung Gännd, zu Händen Herrn Karlheinz Piringer, Angergasse 12, 3860 Heidenreichstein.

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Krustopf*

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.  
Waidhofen an der Thaya

am 4. JULI 1988

Für Den Bezirkshauptmann  
*Krustopf*

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen AN DER THAYA**  
**Fachgebiet Umweltrecht**  
**3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1**



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya  
Heidenreichsteiner Straße 42  
3830 Waidhofen/Thaya

Beilagen  
WTW3-N-072/002  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [umwelt.bhwt@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhwt@noel.gv.at)  
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025	Durchwahl	Datum
	Pörtl Gabriela	40285		03.10.2013

Betrifft  
Land Niederösterreich (Straßenverwaltung) vertreten durch die Straßenbauabteilung 8 und Marktgemeinde Vitis; Naturdenkmal "Baumallee" entlang der L61 zwischen Heinreichs und Gutenbrunn, Einlageblatt Nr. 62; **Baum Nr. 259**; Naturdenkmal - **Widerruf**

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für den **Baum Nr. 259** auf dem Grundstück Nr. 1133/1, KG Heinreichs, des Naturdenkmals „Baumallee“ entlang der L61 zwischen Heinreichs und Guttenbrunn, Einlageblatt Nr. 62.

### Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

### Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 1. Dezember 1988, 9-N-8620, wurde die Allee entlang der Landesstraße 61 im Bereich Guttenbrunn - Heinreichs zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt 62 erfolgt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen



werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer natur-schutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Nie-derösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Na-turschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 17. September 2013 unter an-derem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Per-sonen und Sachen darstellt.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde teilte mit Schreiben vom 24. September 2013 mit, dass gegen den Widerruf der Naturdenkmaleigenschaft für den Baum Nr. 259 kein Ein-wand erhoben wird.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Beru-fung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automa-tionsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde ge-mäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht** erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erho-bene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 gel-tenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung

zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Vitis, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Hauptplatz 16, 3902 Vitis
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten  
zur Zahl: NÖ UA-161811/004
3. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
4. Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 44, 3830 Waidhofen/Thaya

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. P e h a m

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

06. Nov. 2013

Pöcher